

[Anlagensicherheit BW; Übersicht](#)

**Verordnung
der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr
über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz
und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen
(Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung -SprengGZuVO)**

Vom 22. Februar 1999, GBl. S. 115

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530),
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
3. § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

§ 1 Zuständige Behörden

(1) Für die Ausführung

1. des Sprengstoffgesetzes,
2. der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 170), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530),
3. der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung vom 5. September 1989 (BGBl. S. 1621, ber. 2458), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530),
4. der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783)

in der jeweiligen Fassung sind die in der Anlage aufgeführten Behörden zuständig.

(2) Soweit in Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau genannt ist, ist es nur zuständig für Betriebe, die seiner Aufsicht unterstehen.

§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten bestehender Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (SprengGZuVo) vom 8. September 1992 (GBl. S. 661) außer Kraft.

Anlage

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
1	Sprengstoffgesetz		
1.1	§5 Abs. 4	Anordnung weitergehender Anforderungen an die Verwendung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.2	§ 7 Abs. 1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.3	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Prüfung der Fachkunde zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.4	§ 11 Satz 2	Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.5	§ 12 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.6	§ 12 Abs. 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.7	§ 14	Entgegennahme der Anzeige über - die Aufnahme und Einstellung des Betriebes - die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle - die spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle verantwortlichen Person	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.8	§ 15 Abs. 7 Nr. 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Verbringung von Explosivstoffen	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.9	§ 17 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.10	§ 17 Abs. 4	Entscheidung über die Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart
1.11	§ 20 Abs. 1 und 4	Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheines zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 für den Befähigungsschein	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.12	§21 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung sowie der Anzeige über das Erlöschen der Bestellung der verantwortlichen Personen	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
1.13	§22 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Zulassung von Ausnahmen	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.14	§ 23 Satz 1	Verlangen der Vorlage der Urkunden beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.15	§ 26 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.16	§ 26 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über Unfälle mit explosionsgefährlichen Stoffen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.17	§ 27 Abs. 1 und 5	Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis für die Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	Kreispolizeibehörde
1.18	§ 28 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über Unfälle mit explosionsgefährlichen Stoffen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
1.19	§§ 30 bis 32	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.20	§ 32a Abs. 1 und 2	Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und mangelhaftem Sprengzubehör	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.21	§ 33 Abs. 1 und 3	Untersagung der Beschäftigung einer verantwortlichen Person	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.22	§ 35	Entgegennahme der Anzeige, Erklärung der Ungültigkeit sowie deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei Verlust des Erlaubnisscheines oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung	Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
1.23	§ 48 Satz 2	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern - bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger Lagerung - bei sonstiger Lagerung	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach BImSchGZuVO Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2	1. SprengV		
2.1	§ 2 Abs. 5	Zulassung größerer Mengen	Kreispolizeibehörde/ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2.2	§ 12a Abs. 5	Vorlage der EG-Baumusterprüfbescheinigung	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2.3	§ 12b Abs. 3	Vorlage der zum Nachweis der Konformität erforderlichen Unterlagen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2.4	§ 19 Abs. 2	Bewilligung von Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften im Einzelfall	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2.5	§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5	- Entgegennahme der Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerkes - Genehmigung der Vorführung von Effekten in Theatern und Fernsehproduktionsstätten - Entgegennahme der Anzeige von Effekten auf Tourneen - Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist	Ortspolizeibehörde

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
2.6	§ 23 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1	Genehmigung der Erprobung von Effekten in Theatern und Fernsehproduktionsstätten	Untere Baurechtsbehörde
2.7	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von den Verboten des § 20 Abs. 1 und 2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
2.8	§ 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten des § 21 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 sowie Anordnung von Abbrennverboten	Ortspolizeibehörde
2.9	§ 29 Abs. 2	Verweigerung der Anerkennung einer Prüfung als Fachkundenachweis	Kreispolizeibehörde/ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2.10	§ 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2 bis 4	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Wiederholungsfrist	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2.11	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Fachkundelehrgängen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2.12	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Bewilligung von Ausnahmen	Kreispolizeibehörde/ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2.13	§ 34 Abs. 2 Satz 5	Verlangen der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses	Kreispolizeibehörde/ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2.14	§ 36 Abs. 3 bis 5	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
2.15	§ 41 Abs. 4 und 5 Satz 3, § 44 Abs. 1	- Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit Belegen - Entgegennahme des Verzeichnisses mit Belegen - Bewilligung von Ausnahmen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
3	2. SprengV		
3.1	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen - bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger Lagerung - bei sonstiger Lagerung	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach BImSchGZuVO Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
3.2	§ 3 Abs. 2 Satz 2	Verlangen von Nachweisen - bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger Lagerung - bei sonstiger Lagerung	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach BImSchGZuVO Kreispolizeibehörde / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
4	3. SprengV		
4.1	§ 1 Abs. 1	Entgegennahme der Sprenganzeige	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
4.2	§ 2 Satz 1	Entgegennahme der Änderungsanzeige	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
4.3	§ 3 Abs. 2	Bewilligung von Ausnahmen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau